

**Satzung**  
**der**  
**Kläranlage Moosburg**  
**GmbH**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

**Kläranlage Moosburg**  
**Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Moosburg a. d. Isar, Landkreis Freising.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- a) die Reinigung und Zu- und Ableitung aller im Hoheitsgebiet der Stadt Moosburg anfallenden Abwässer, Verwertung und/oder Entsorgung der dabei anfallenden Klärschlämme auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften,
  - b) Entwicklung, Planung, Finanzierung, Bau, Instandhaltung, Sanierung, Überwachung und Betrieb aller zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Anlagen und Einrichtungen,
  - c) Schaffung der hierfür notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen,
  - d) der Betrieb von Systemen der regenerativen und rationellen Energiewandlung, insbesondere von photovoltaischen Modulen und Blockheizkraftwer-

- ken, sofern und soweit die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Bst. a) der Satzung hierdurch nicht beeinträchtigt werden,
- e) die entgeltliche Lieferung von Energie an das Kommunalunternehmen Moosburg, sofern und soweit die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Bst. a) der Satzung hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Gesellschaft hat die von ihr angebotenen Dienstleistungen überwiegend für die Stadt Moosburg zu erbringen. Die Übernahme der diesbezüglichen Aufgaben von dritter Seite ist zulässig, solange die vorrangige bedarfsgerechte Versorgung der Stadt Moosburg nicht beeinträchtigt wird und kommunalrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**Euro 26.000,00**

(in Worten: sechszwanzigtausend Euro).

### **§ 4**

#### **Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer einzeln vertreten.

- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an diese Satzung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.

- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Für die in § 10 Absatz 3 genannten Geschäfte und Handlungen ist vor ihrer Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

- (4) Die Geschäftsführung berichtet in jeder Aufsichtsratssitzung über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan mit Darstellung der Mittelherkunft bei investiven Maßnahmen, 5-jährige Finanzplanung, Stellenplan mit Angabe der Entgeltgruppen) zu erstellen (Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GO). Der Wirtschaftsplan nebst Angaben zum Schuldenstand ist dem Aufsichtsrat zuzuleiten und mit dessen Beschlussempfehlung bis 31.10. eines Kalenderjahres der Gesellschafterin zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Geschäftsführung erstattet dem Stadtrat halbjährlich einen Bericht über die finanzielle Situation und die aktuelle Entwicklung der Gesellschaft (Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (7) Ist der Geschäftsführer an der Ausübung seiner Tätigkeit unplanmäßig und nicht nur kurzfristig verhindert, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft vorübergehend durch den geschäftsleitenden Beamten der Stadt Moosburg. Diesem ist für derartige Fälle vorsorglich Kontovollmacht bzw. Prokura einzuräumen. Die Vertretung erfolgt im Rahmen der Amtstätigkeit.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. An ihr nimmt der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters teil.  
Darüber hinaus tritt sie auf Verlangen des Aufsichtsrates oder des Gesellschafters zusammen.

- (2) Jede Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die Geschäftsführung einberufen.

In besonderen Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

- (3) Die Gesellschaftsrechte werden durch den Gesellschafter Stadt Moosburg a. d. Isar wahrgenommen. Dieser ist an Beschlüsse des Stadtrates gebunden.

- (4) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an den Gesellschafter und die Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden ist.

- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

- (6) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere

- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Abschluss, Änderungen und Beendigung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen, jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- b) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- c) Auflösung der Gesellschaft,
- d) Änderungen des Gesellschaftsvertrags und Erlass und Änderung der Satzung,
- e) Bestellung und Abberufung der gekorenen Aufsichtsratsmitglieder und sämtlicher Stellvertreter,
- f) Entlastung des Aufsichtsrats,
- g) Übernahme neuer Aufgaben in Rahmen des § 2,
- h) Aufnahme neuer Gesellschafter,

- i) Feststellung des Jahresabschlusses
- j) Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- k) Zustimmung bei Verfügung über Geschäftsanteile,
- l) Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder
- m) Genehmigung des Wirtschaftsplans.

## **§ 8**

### **Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Der/Die erste Bürgermeister(-in) der Stadt Moosburg a. d. Isar als geborenes Mitglied während seiner/ihrer Amtszeit - als Vorsitzende(r) - und sechs gekorene Mitglieder, die von den einzelnen Stadtratsfraktionen analog der Besetzung der Sechserausschüsse vorgeschlagen werden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats sind vom Stadtrat jeweils ein anderer Stadtrat als Stellvertreter zu benennen.

- (2) Die Bestellung der gekorenen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zu ihrer Abberufung und Neubenennung ihrer Nachfolger durch den Stadtrat. Unmittelbar nach der Neuwahl des Stadtrats erfolgt die Abberufung und Neubenennung der vom Stadtrat zu benennenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt mit Ausscheiden aus dem Stadtrat.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist nieder-

legen. Für das ausgeschiedene Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine/ ein Nachfolgerin/ Nachfolger zu bestimmen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Sie sind während der Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrats Kenntnis erlangt haben. Diese gilt nicht gegenüber Mitgliedern des Stadtrates, soweit entsprechende Anfragen in einer nicht-öffentlichen Sitzung gestellt werden.
- (6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.  
Die Entschädigung erfolgt in Anlehnung an die Entschädigung für die Teilnahme an Stadtratssitzungen.  
Über die Entschädigung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden wird eine gesonderte Regelung getroffen.

## § 9

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende(n) einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern und wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens drei der Aufsichtsräte beantragt wird. Aufsichtsratssitzungen finden jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich und ggf. elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzu-berufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.  
Die nicht dem Aufsichtsrat angehörenden übrigen Mitglieder des Stadtrates erhalten schriftlich oder elektronisch per e-mail einen Abdruck der Einladung mit der Tagesordnung zur Information.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme, wobei Stimmenenthaltungen nicht zulässig sind.  
In besonderen Fällen, z.B. bei Dringlichkeit einer Auftragsvergabe, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom/von der Vorsitzenden abgegeben und zwar unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kläranlage Moosburg GmbH".
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom/von der Vorsitzenden, wenn diese(r) nicht anwesend ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Abschrift der Niederschrift.  
Der/die Aufsichtsratsvorsitzende stellt die Niederschrift auch der Gesellschafterin zur Verfügung. Jedem Mitglied des Stadtrates steht ein Recht auf Einsichtnahme zu.



- (8) Ein Vertreter der Stadtverwaltung kann an den Sitzungen beratend teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (9) Stadträte, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sind, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Recht zur Teilnahme umfasst nicht die Mitwirkung an der Beratung oder Abstimmung. Für die Zuhörer gilt dieselbe Verschwiegenheitsverpflichtung wie für die Mitglieder des Aufsichtsrats.  
§ 8 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (10) Die Niederschrift über die Sitzung des Aufsichtsrates ist in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt und überwacht für die Gesellschafterin die Tätigkeiten der Geschäftsführung. Er hat ihr gegenüber ein Weisungsrecht und unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über
  - a) die Bestellung des Abschlussprüfers nachdem die Geschäftsführung den Entwurf des Jahresabschlusses vorgelegt hat,
  - b) den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und die Vertretung der Gesellschafter in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,
  - e) den Entwurf des Wirtschaftsplans (§ 6 Abs. 5)

- (3) Zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Kostenauslösende Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und bei denen eine Betragsgrenze von 10.000,-- € netto im Einzelfall überschritten wird.
  - b) Soweit kostenauslösende Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates nur soweit die Gesamtkosten einer Investition den im Wirtschaftsplan veranschlagten Betrag um 20.000,-- € netto überschreiten.
  - c) Abschluss von Rechtsgeschäften und Auftragsvergaben, wenn die Auftragssumme mehr als 40.000,-- € netto im Einzelfall (bei laufenden Verträgen oder Dauerschuldverhältnissen pro Jahr) beträgt.
  - d) Einstellung und Höhergruppierungen von Mitarbeitern oder Übernahme von Auszubildenden soweit nicht im Stellenplan vorgesehen.
  - e) Aufnahme von Krediten.  
Nicht zustimmungspflichtig ist die Verlängerung bereits bestehender Darlehen sowie die Beanspruchung einer eingeräumten Kreditlinie auf dem laufenden Geschäftskonto. Hierüber ist der Aufsichtsrat zu informieren.
  - f) Gewährung von Darlehen,
  - g) Übernahme von Bürgschaften
  - h) Abschluss von Vergleichen oder Verzichten
  - i) Abschluss von sonstigen Geschäften, die nicht dem ordentlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind.
- (4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlussvorschläge unterbreitet. Dies gilt nicht für § 7 (6) f) dieser Satzung.

## § 11

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen (§ 53 HGrG). Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist ferner zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen:
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung war, und
  - c) die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
  
- (2) Die Gesellschaft räumt dem Gesellschafter die Prüfungsrechte nach § 54 HGrG ein. Die Prüfungsorgane haben besonders die erforderliche Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit der Handlungen der Geschäftsführung zu prüfen. Die Gesellschaft unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art 103 GO und Art. 105 GO. Zur Durchführung der Prüfung sind der Stadt bzw. den Prüfungsorganen hierzu alle Unterlagen vorzulegen, die diese nach ihrer Einschätzung zur Durchführung der (Betätigungs-) Prüfung für erforderlich erachten. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer ist dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang zu übersenden (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG).
  
- (3) Der Aufsichtsrat hat zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns gegenüber der Gesellschafterversammlung Stellung zu nehmen und der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zu machen.

**§ 12**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
  - (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
-

Urk.R.Nr. 1366 /2014

**Bescheinigung**

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 25.07.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Moosburg an der Isar, den 25. Juli 2014



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Birnstiel".

Birgit Birnstiel

Notarin

